SCHULAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, am 09.11.2026
AZ: 103.5 / 2026-20338

Richtlinie für Schulleitungen und Lehrpersonen

Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern

Präambel

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen (§ 137b ABGB).

1. Begriffe

1.1 Elterliche Obsorge («Sorgerecht»/Rechte und Pflichten)

Die elterliche Obsorge beinhaltet die gesamte elterliche Verantwortung, somit alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Es umfasst die Befugnis über die wesentlichen Bereiche im Leben des Kindes entscheiden und das Kind vertreten zu können, wo es dies noch nicht selbst kann. Die elterliche Obsorge umfasst insbesondere die Erziehung und Ausbildung, die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmung des Aufenthaltsorts. Die elterliche Obsorge dient dem Kindeswohl.

Im Regelfall üben die Eltern die elterliche Obsorge gemeinsam aus. Auch nach einer Trennung oder Scheidung bleibt die elterliche Obsorge regelmässig gemeinsam. Beide Eltern bleiben somit für ihre Kinder vollumfänglich verantwortlich.

Das Gericht kann jedoch die elterliche Obsorge auch nur einem Elternteil zuteilen bzw. die elterliche Obsorge einem Elternteil entziehen. Bei der alleinigen elterlichen Obsorge entscheiden die Inhaberin oder der Inhaber der Obsorge allein. Zur rechtlichen Vertretung berechtigt / unterschriftsberechtigt (z.B. Zeugnis) ist stets nur der obsorgeberechtige Elternteil. Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil steht in der Regel einzig ein Auskunftsrecht zu (siehe hierzu Punkt 3).

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Obsorge müssen grundsätzlich sämtliche Entscheidungen mit Blick auf das Wohl des Kindes gemeinsam (einvernehmlich) fällen. Kein Elternteil hat Vorrang. Das bedeutet aber in der Praxis nicht, dass bei jedem Entscheid immer beide Eltern mitwirken müssen. Ohne Anhaltspunkte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern nicht funktioniert, darf die Schule davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen handelt und jeder Elternteil den anderen bzw. sein Kind vertritt.

1.2 Elterliche Obhut (Betreuungsverantwortung)

Die elterliche Obhut ist die Befugnis mit dem Kind zusammen zu wohnen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben und sich um die alltäglichen Belange des Kindes zu kümmern, ohne dass der andere Elternteil miteinbezogen werden muss.

Lebt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, wird von alleiniger Obhut gesprochen. Lebt es recht ausgiebig bei beiden Elternteilen, wird dies als geteilte oder alternierende Obhut bezeichnet. Derjenige Elternteil, welcher das Kind betreut, ist faktisch der Obhutsinhaber. Lebt das Kind abwechselnd beim Vater und bei der Mutter, so haben beide jeweils während der Betreuungszeit die Obhut inne (z.B. an Wochenenden, während der Ferien oder auch während bestimmten Wochentagen). In diesem Zusammenhang fallen oft auch die Begriffe «Besuchsrecht» oder «persönlicher Verkehr». Bei alternierender Obhut müssen sich die Eltern darüber einigen, wo das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsicht hat. Am zivilrechtlichen Wohnsitz gehen die Kinder in der Regel in die Schule.

2. Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer Obsorge

Bei der gemeinsamen elterlichen Obsorge haben beide Elternteile das gleiche Recht, über ihr Kind informiert zu werden. Die Schule hat somit eine Informationspflicht gegenüber beiden Elternteilen. Die Schule bzw. die Lehrpersonen dürfen jedoch – wie bei Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben – davon ausgehen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern funktioniert und diese sich gegenseitig informieren. Eltern haben eine gegenseitige Informationspflicht. Daher genügt es grundsätzlich, wenn Informationen mit nach Hause gegeben werden oder ein Elternteil direkt informiert wird. In der Regel werden die Informationen somit zum Elternteil gelangen, der die Obhut (Betreuung) innehat bzw. wo das Kind wohnt. Funktioniert diese gegenseitige Information aber nicht oder möchte der nicht kontaktierte Elternteil direkt Informationen von der Schule, so kann sich die Schule nicht darauf berufen, dass sie bereits den anderen Elternteil informiert hat.

Ist der Schule **bekannt**, dass der Informationsaustausch zwischen den Eltern nicht funktioniert und/oder **verlangt ein Elternteil eine separate Information**, so muss die Schule **beide Eltern separat informieren** und um Zustimmung zu Entscheiden ersuchen.

Dies ist eine Folge aus den gesetzlich vorgesehenen gleichen Rechten und Pflichten für beide Elternteile. Doch nicht nur aus rechtlichen Gründen ist ein Einbezug beider Eltern bei Konfliktsituationen von Vorteil. Der Einbezug hilft auch zu verhindern, dass ein Konflikt wegen (fehlenden) Informationen, Auskünften oder Entscheidungen von zerstrittenen Eltern in die Schule getragen wird.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass die Schule bei Informationen an die Eltern zwischen alltäglichen (z.B. betreffend Schulausflug, Hausaufgabenkontrolle, Hinweis eine bestimmte Sache mitzubringen etc.) und bedeutenden, grundsätzlichen Angelegenheiten (betreffend der schulischen Leistungen, sozialen Schwierigkeiten, Problemen in der Klasse, Elterngesprächen etc.) unterscheiden darf. Alltägliche Informationen werden in der Regel demjenigen Elternteil zugestellt, der die Obhut (alltägliche Betreuung) während der Woche innehat.

Bei alternierender Obhut während der Woche wird der jeweilige Elternteil, der die Obhut innehat, informiert. Daher muss die Schule über die konkrete Betreuungssituation orientiert sein. Bedeutende und grundsätzliche Informationen sind auf Verlangen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil separat zuzustellen. Auf Anfrage muss die Schule diesen jedoch auch über alltägliche Angelegenheiten der Schule informieren. Dabei genügt ein einmaliges Begehren des obsorge-, aber nicht obhutsberechtigten Elternteils, um regelmässig Informationen über sein Kind zu erhalten (Näheres dazu unter Punkt 3.).

3. Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern ohne elterliche Obsorge

Eltern ohne elterliche Obsorge haben das Recht, vom obsorgeberechtigten Elternteil über wichtige Angelegenheiten und besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert zu werden.

Bei Lehrpersonen können nicht obsorgeberechtigte Eltern **Auskünfte** über das Befinden und die Entwicklung des Kindes – in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Obsorge – einholen. (vgl. § 178 Abs. 1 ABGB). Dies gilt auch ohne Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteils.

Wichtig: Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil muss die Auskunft aktiv einholen (sog. Holschuld). Es besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung von sich aus tätig zu werden.
Das Begehren ist zu Beweiszwecken schriftlich und unterfertigt zu stellen. Es genügt auch ein einmaliges Begehren des nicht obsorgeberechtigten Elternteils. Es behält seine Gültigkeit für die Dauer des Antrags, längstens aber für die Dauer eines Semesters gemäss Schulkalender.

Auskünfte über das Befinden und die Entwicklung des Kindes-was versteht man darunter?

Unter **Befinden** versteht man insbesondere den aktuellen körperlichen, psychischen und sozialen Zustand des Kindes, wie Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung, psychisches Wohlbefinden, emotionale Belastungen, Verhaltensauffälligkeiten, soziale Integration und Kontakte, Mobbingprobleme oder Krankheiten, Verletzungen oder Behandlungen, sofern diese nicht geringfügig sind.

Unter **Entwicklung** versteht man die Fortschritte und Veränderungen des Kindes in verschiedenen Lebensbereichen, z.B. schulische Leistungen (Noten, Lernfortschritte oder Lernschwierigkeiten), Bildungsweg und Ausbildung, sprachliche Entwicklung, geistige und kognitive Entwicklung, soziale und emotionale Entwicklung, besondere Begabungen oder Förderbedürfnisse.

Elterngespräche: Diese betreffen das Befinden und die Entwicklung des Kindes und sind damit vom Auskunftsrecht umfasst. Es wird empfohlen, diese im Bedarfsfall separat zu führen, wobei zuerst das Gespräch mit dem obsorgeberechtigten Elternteil stattfinden soll. Darüber kann dann bei einem gesonderten Termin der nicht obsorgeberechtigte Teil informiert werden.

Schulausflüge und Elternabende betreffen nicht das Befinden und die Entwicklung des Kindes.

Über **Allgemeine schulische Veranstaltungen**, die auch von Dritten (Freunden, Grosseltern odgl.) besucht werden können (Tag der offenen Tür, Schulabschlussfeier, Theateraufführung, im Schulkalender veröffentliche Veranstaltungen), darf der nicht obsorgeberechtigte Elternteil auf Anfrage informiert werden. Bei Problemen der Eltern untereinander kann vom Schulleiter notfalls mittels Hausrechts das Verlassen der Veranstaltung verlangt werden.

Zu beachten in Bezug auf Obhut:

Das Auskunftsrecht kann durch gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen eingeschränkt oder erweitert werden. Insbesondere wenn dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil die **Obhut** / Betreuung über sein Kind zukommt, sind diesem von der zuständigen Klassenlehrperson

- nicht nur Informationen über das Befinden und die Entwicklung des Kindes (auf Verlangen),
- sondern auch die notwendigen Informationen (zB Krankheit) über sein/ihr Kind sowie Informationen genereller Natur, welche die Schule oder Klasse betreffen (z.B. Schulausflug), zu

erteilen, **sofern diese die Zeit betreffen, in welcher er/sie die Obhut / Betreuung innehat**; dies auch, wenn es vom nicht obsorgeberechtigten Elternteil gar nicht verlangt wird.

Es ist Sache des jeweiligen Elternteils, die Schule über eine allfällige gerichtliche Entscheidung zu orientieren.

Im Zweifelsfall ist mit dem Schulamt / Schulaufsicht Kontakt aufzunehmen.

4. Klapp

Nach Vorliegen einer rechtsgültigen Bestätigung (Urteil oder dergleichen), dass keine Obsorgeberechtigung vorliegt, ist der Zugriff des nicht obsorgeberechtigten Elternteils aus Klapp zu entfernen, worüber dieser vorab zu informieren ist. Dies gilt aber nicht, wenn diesem die Obhut während der Schulzeit zukommt; in diesem Fall gelten die Ausführungen zu Punkt 3., letzter Absatz, sinngemäss.

Es ist Sache des obsorgeberechtigten Elternteils, die Schule über eine allfällige Einschränkung zu orientieren oder Sache des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, die Schule über eine darüberhinausgehende Obhutsregelung zu informieren.

5. Amtlicher / Gerichtlich bestellter Beistand

Sollte einem Kind ein solcher Beistand zur Verfügung gestellt worden sein, ist zwingend und unverzüglich mit dem Schulamt Kontakt aufzunehmen, um die Vorgehensweise zu bestimmen.

Allgemeine Schlussbemerkung: Sofern nicht ohnehin in Klapp oder LiSA Informationen zur Obsorge oder Obhut hinterlegt sind, ist es wichtig, dass die Schule die Informationspflichten und Auskunftsrechte betreffend die Eltern ausreichend dokumentiert, einerseits zum Nachweis rechtmässigen Handelns und andererseits damit die gewünschte regelmässige Information im konkreten Fall nicht vergessen geht.

Diese Richtlinie tritt am 09.11.2026 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 01.02.2023 ausser Kraft.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Eva Meirer, Amtsleiterin ad interim

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN LANDESVERWALTUNG	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**
	Schulamt Eva Meirer
	2026-11-09 12:16:20 +01:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
	Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.